

Revidierter Steuerabzug von Aus- und Weiterbildungskosten gilt ab 2016

Wer eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung absolviert, kann ab 2016 maximal 12000 Franken pro Jahr von den Steuern abziehen. Dies beschloss der Bundesrat am 16. April 2014.

Dies bedeutet, der neue Abzug gilt nicht wie bis anhin nur für Weiterbildungen, mit denen der berufliche Stand gehalten werden kann, sondern auch für Weiterbildungen, die zu einer höheren oder anderen beruflichen Tätigkeit führen. Ab 2016 können also alle Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten bis zu einem Betrag von 12000 Franken pro Steuerperiode abgezogen werden. Werden Kosten

auch vom Arbeitgeber getragen, dürfen diese dem Arbeitnehmer nicht dem Lohn hinzugerechnet werden.

Das Gesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten betrifft die Bundessteuern. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen. Die Kantone haben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen Zeit, um ihre eigene Gesetzgebung anzupassen. Damit wird ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Bundesrecht und kantonalem Recht per 2016 gewährleistet.

Bis dahin gilt im Kanton Zürich weiterhin das Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Bildungsmassnahmen, welches auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung abrufbar ist.

Wie bisher bleiben die Kosten für die Erstausbildung nicht abzugsfähig. Eltern mit Kindern in Erstausbildung (bis zum 25. Lebensjahr) können weiterhin nur den Kinderabzug geltend machen.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Ursula Roux